



Verein Paradiesgärtli

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Paradiesgärtli» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Steinmaur.

Art. 2 Zweck

Mit dem Auftrag, das "Paradiesgärtli" in Steinmaur wieder in ein faszinierendes Ökosystem und einen lebendigen und wichtigen Treffpunkt für unser Dorf rückzuführen, will der gleichnamige Verein alles unternehmen, um dieses gesteckte Ziel mit Freude, Ausdauer und Kreativität zu erreichen.

Schon früher begegneten sich im "Paradiesgärtli" Menschen, die Kunst kreierten, Kunst erlernten, Kunst liebten; oder sich an einem der stimmungsvollsten Orte der Region Erholung suchten und sich kulinarisch verwöhnen lassen wollten.

Das "Paradiesgärtli" heute muss wieder zu diesem attraktiven und lebendigen Anziehungspunkt werden, in dem Kunst und Kulinarik sich wie einst zu einer Einheit unauflöslich verbinden - gelebte Kontinuität.

Im "Paradiesgärtli" soll Energie und Tatkraft in Kreativität verwandelt werden. Der unterstützende Verein strebt höchste künstlerische und gastronomische Qualität an. Verschiedene Künstler und Künstlerinnen präsentieren ihre Werke und geben dem geneigten Publikum Einblicke in ihre Schaffensprozesse. Die Besucher werden Zeuge, wie ein genuines Kunstwerk "geboren" wird - live, ohne Filter, hautnah. Workshops, Lernateliers, Vorträge sowie Live-Performances und Lesungen erweitern und ergänzen das Programm. All dies vereint, stärkt nicht nur zuletzt die Beziehung zwischen den Kunstschaaffenden und den Besuchern und Besucherinnen, sondern festigt auch die Beziehung und den Austausch zwischen dem "Gärtli" und seinen Anwohnern und Anwohnerinnen.

Und, unabhängig von einem Besuch des Gastro-Kunst-Betriebs: Wanderer und Flaneure finden im Paradiesgärtli einen attraktiven Ort der kontemplativen Rast und erquickenden Erholung.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Gönner*innen.

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person, als Konsument*in, Künstler*in, Lebensmittelproduzent*in, Kooperationspartner*in, Mitarbeiter*in bei Events oder bei der Arealspflege werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Siehe Art. 2.

Passivmitglied/Gönner*innen ohne Stimmberechtigung kann jede und jeder werden, jede natürliche und juristische Person, wenn sie den Vereinszweck ideell oder finanziell unterstützen möchte.

Aufnahmegesuche sind an den/die Präsidenten*in zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den/die Präsident*in gerichtet werden.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 6 Ausschliessung

Ein Mitglied kann jederzeit mit Grundangabe* aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten Rekurs bei der Mitgliederversammlung gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes einlegen. Der definitive Entscheid über einen Ausschluss liegt bei der Mitgliederversammlung.

*Bsp. Ausschliessungsgrund: Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art 7. Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Mittel

Art 8. Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der vom Vorstand festgelegt wird.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und der Gönner*innen, welche vom Vorstand festgelegt werden.

Art. 9 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können durch Veranstaltungen irgendwelcher Art, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendung jeder Art, beschafft werden.

Sehr willkommen ist Werbung für sich und den Verein durch Sponsoring und wird entsprechend vom Verein entgolten.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsmögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A.) die Mitgliederversammlung
- B.) der Vorstand, auch Betriebsgruppe genannt
- C.) die Revisoren

A.) Die Mitgliederversammlung

Art. 12 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt und wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Beilegung der Traktandenliste, einberufen.

Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 13 Stimmrecht

Alle Aktivmitglieder haben eine Stimme. Gönner*innen haben lediglich eine beratende Stimme.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder.

Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie vom Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen werden konnten.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorstandsvorsitzende den Stichentscheid.

Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden, ausser alle stimmberechtigten Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung anwesend.

Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 15 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Budget
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
- Beschlussfassung über Rekurse
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

B.) Der Vorstand / Die Arbeitsgruppen

Art. 16 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet insbesondere den Vorstandsvorsitzenden.

Art. 17 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 18 Einberufung

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen, so oft es die Geschäfte erfordern. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Vorstandssitzung jederzeit erfolgen.

Art. 19 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Er fasst seine Beschlüsse vornehmlich im Konsens, sonst mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorstandsvorsitzenden der Stichentscheid zu.

Sofern nicht eine mündliche Beratung verlangt wird, können dringende Beschlüsse ebenfalls per Telefon, WhatsApp oder E-Mail getroffen werden.

Art. 20 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans oder einer definierten Arbeitsgruppe fallen, insbesondere über:

- Fragen der Vereinsführung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über das Jahresbudget und die Mitgliederbeiträge
- Anstellung und Entlönnen von Mitarbeiter*innen
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts
- Einberufung der Mitgliederversammlung

Art. 21 Vertretung gegenüber Dritten

Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv.

C.) Revisoren

Art. 22 Rechnungsrevision

Zwei Rechnungsrevisoren haben nach Prüfung der Rechnung der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag jährlich zu stellen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Auflösung, Zweckänderung, Fusion

Die Auflösung des Vereins, eine substantielle Änderung des Vereinszwecks bzw. eine Fusion kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 24 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses im Sinne des Vereinszwecks.

Art. 25 Anwendbares Recht

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 09. Juni 2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzende: Mirjam Sennhauser

Der Protokollführer: Claudio Raneri